

Arbeitshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption



für Kindertages- einrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Stand: Februar 2016

Einführung

Jede Einrichtung sieht sich in bestimmte Rahmenbedingungen eingebettet, die mehr oder weniger beständig sind. Dazu gehören unter anderem die Trägerschaft, die Lage im Sozialraum, die räumlichen Gegebenheiten, die zwischen dem Träger und dem Jugendamt ausgehandelten Plätze, das Alter der Kinder sowie die sich daraus ergebende Personalsituation.

Die grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Konzeption sollte das Bildungsverständnis, die eigene fachliche und pädagogische Haltung und die sich verändernden politischen und gesetzlichen Vorgaben, sowie neueste Erkenntnisse und Entwicklungen der Fachwelt berücksichtigen. Da diese „Merkmale“ Veränderungsprozessen unterworfen sind, müssen sie in der Konzeption immer wieder aktualisiert werden. Darüber hinaus soll in der pädagogischen Konzeption auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. Schulen, Frühförderung, Jugendamt) beschrieben werden. Eine pädagogische Konzeption einer Tageseinrichtung für Kinder ist immer einzigartig. Sie sollte nicht willkürlich veränderbar sein, dennoch ist sie nie endgültig.

Hier liegt eine große Chance, die qualitative Weiterentwicklung der Einrichtung im Blick zu halten und diese in der Konzeption darzustellen. Entwicklungsschritte der pädagogischen Arbeit werden dadurch deutlich und die fortlaufende Auseinandersetzung mit der Konzeption sichert und stärkt die Qualität der pädagogischen Arbeit.

Die Erstellung und Entwicklung einer pädagogischen Konzeption als unverzichtbare Maßnahme zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Tageseinrichtungen ist gesetzlich verankert. In § 22a Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) steht:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen“. Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) greift diesen Aspekt in § 11 Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 auf: *„Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere: 1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind, 2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept ...“.*

Darüber hinaus beschreibt § 45 Abs.3 Nr.1 SGB VIII die unerlässliche Verbindung zwischen einer vorliegenden Konzeption und der Erteilung einer Betriebserlaubnis:

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption vorzulegen...“ Auch im KiBiz ist die pädagogische Konzeption in § 13a Absatz 1 fest verankert. Hier werden notwendige Inhalte konkret benannt: Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, Sicherung der Kinderrechte, Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie gegebenenfalls Besonderheiten aufgrund der Betreuung unter Dreijähriger.

Arbeitshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Zunächst mag es ungewöhnlich erscheinen, von einer gesetzlichen Vorgabe ausgehend eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Bei der Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und den Ausführungen auf Landesebene im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) wird jedoch deutlich, wie gesetzlich verankert der Förderungsauftrag und damit verbunden die Erstellung einer pädagogischen Konzeption ist.

Die beigefügte Arbeitshilfe zur Erstellung einer Konzeption zeigt deshalb drei nebeneinander stehende Kategorien auf:

- Gesetzliche Grundlagen für die Inhalte der pädagogischen Konzeption
- Auszüge aus den entsprechenden Gesetzestexten
- Praxisbezogene Themenbereiche

Diese sollen eine Orientierung geben, welche Gesetzgebungen in Verbindung mit welchen Themen- und Bildungsbereichen bei der Erstellung einer Konzeption beachtet und ausgeführt werden sollen. Hierbei geht es nicht darum, die einzelnen Aspekte theoretisch abzuarbeiten. Vielmehr sollte die Konzeption ein Bild des Lebens und des pädagogischen Alltags in der Einrichtung wiedergeben, indem dargestellt wird, wie die einzelnen Aspekte in der Praxis umgesetzt werden.

Die vorliegende Matrix stellt keine abschließende Inhaltsvorgabe dar. Über die dort genannten Themenbereiche hinaus kann eine pädagogische Konzeption einer Kindertageseinrichtung viele weitere Aspekte berücksichtigen.

Gliederung der Konzeption (beispielhaft)

Einleitung und Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Träger • Angaben zur Einrichtung • Einrichtungsstruktur/Gruppenstruktur/Raumprogramm (auch Außenbereich) Öffnungszeiten (auch über 45 Std./Woche hinaus) • Besonderheiten (z.B. Vernetzung)

Gesetzliche Grundlage	Auszug Gesetzestext	Praxisbezogene Themenbereiche
------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

1. Haltung/Grundsatz		
<p>§ 1 Abs. 1 SGB VIII siehe auch § 13 Abs.1 KiBiz</p> <p>§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII</p>	<p>Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bild vom Kind <ul style="list-style-type: none"> - Individualität des Kindes • Bildungsverständnis • Werte • Pädagogische Zielsetzung • Profil/ Schwerpunkt der Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogischer Ansatz - Entwicklung von sozialen und emotionalen Kompetenzen

2. Kindeswohl		
<p>§ 45 Abs. 2 SGB VIII siehe auch § 8a Abs. 4 SGB VIII</p>	<p>... Das ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Raumnutzungskonzept • Personal <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation - Insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefähr-

<p>§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr.2 SGB VIII</p>	<p>Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind...</p> <p>...wenn...ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt ... sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden</p>	<p>dungseinschätzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Gesundheitsförderung
---	--	---

<p>3. Grundsätze der Bildung und Förderung</p>		
<p>§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII</p> <p>§ 3 KiBiz</p> <p>§ 22 Abs. 3 SGB VIII</p> <p>§ 22a Abs. 4 SGB VIII siehe auch § 8 Kibiz</p> <p>§ 13 Abs. 4 KiBiz</p>	<p>... die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen...</p> <p>Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes ... und die Beratung und Information der Eltern ... sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen...</p> <p>Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes....</p> <p>Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt gemeinsam gefördert werden.</p> <p>Das pädagogische Personal ... verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Elternpartnerschaft • Bildungsvereinbarung • Bildungsbereiche • Integration/ Inklusion

	ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.	
--	---	--

4. Sprachförderung		
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII	... wenn die gesellschaftliche und sprachliche Integration ... in der Einrichtung unterstützt werden...	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Mehrsprachigkeit (Muttersprachen)
§ 13c Abs. 1 und 3 KiBiz	Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Angebote zur Sprachförderung • Alltagsintegrierte Sprachbildung

5. Beobachtung und Dokumentation		
§ 13b Abs. 1 KiBiz	Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ... ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. ... Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation).	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Beobachtung und Dokumentation

6. Zusammenarbeit mit Eltern		
§ 22a Abs. 2 Satz 1	...dass die Fachkräfte in ihren	<ul style="list-style-type: none"> • Eingewöhnung

Impressum

Herausgegeben von

Landschaftsverband Rheinland
LVR- Landesjugendamt Rheinland
50633 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen- Lippe
LWL Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Umschlaglayout: Andreas Gleis

Köln, Münster, im Februar 2016

■ Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

■ Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de